

E 2001 (C) 12/1

*Der schweizerische Gesandte in Berlin, H. Rüfenacht,
an den Vorsteher des Politischen Departementes, G. Motta*

S R/Spp. Persönlich und vertraulich
Beziehungen zu Russland

Berlin, 14. April 1927

In Bestätigung meines heutigen Telegramms¹, mit dem ich Ihnen die erfolgte Unterzeichnung der Erklärungen meldete, beehre ich mich, Ihnen ergänzend noch folgendes mitzuteilen:

1. *Mit Telegramm vom 14.4.1927 orientierte die schweizerische Gesandtschaft in Berlin das Politische Departement folgendermassen über den Abschluss der Verhandlungen: Eins. Betrifft russische Angelegenheit. Soeben Erklärungen nach meinem Vorschlag 9. April mit Variante «wäh-*



14. APRIL 1927

515

Ihrem Auftrage gemäss habe ich dem Botschafter gestern mitgeteilt, dass Sie meine Formel vom 9. ds. genehmigen, aber als äusserstes Entgegenkommen bezeichnet haben. Er erklärte, für seine Person einverstanden zu sein, und er glaubte, nach seinen letzten Instruktionen auch zur Unterzeichnung ermächtigt zu sein. Da aber seine Regierung, als sie diese Instruktionen erteilte, den genauen Wortlaut meines Vorschlages noch nicht kannte und sich bis heute noch nicht zu ihm geäussert hat, so wünschte er sich doch die Ratifikation vorzubehalten, die er jedoch als sicher betrachte. Da er morgen oder übermorgen an den Sowjet-Kongress reisen will, wünschte er die Sache vorher formell in Ordnung zu bringen. Wir tauschten deshalb heute die in Kopie beiliegenden Noten² aus, unter gleichzeitiger Aufnahme eines ebenfalls in Kopie beiliegenden Protokolls³, nach dem der Notenwechsel erst beim Eintreffen der Genehmigung durch die Regierungen als vollzogen gelten soll. Ich bedarf übrigens für meine Person nach Ihrem Telegramm einer nochmaligen Genehmigung nicht mehr und habe sie nur zur Wahrung des Gleichgewichts vorbehalten. Es ist vereinbart, dass nach Eingang der russischen Genehmigung das erwähnte Protokoll vernichtet wird, womit der Notenwechsel automatisch in Kraft tritt. Sobald dies geschehen ist, werde ich Ihnen telegraphieren.

Wie ich Ihnen telegraphierte, haben der Botschafter und ich uns gegenseitig verpflichtet, der Presse vorerst, d.h. vor dem Inkrafttreten des Notenwechsels, keine Mitteilungen zukommen zu lassen, und ich darf Sie bitten, die bezüglichlichen Weisungen erteilen zu wollen. Nach dem Inkrafttreten soll es jeder Regierung freistehen, die ihr gutschheinenden Mitteilungen zu machen.

Wenn die Sache, wie der Botschafter zuversichtlich glaubt, in den allernächsten Tagen in Kraft tritt, werde ich hier wohl von verschiedenen Seiten über die Angelegenheit befragt werden. Da mir diese jetzt noch frisch im Gedächtnis ist, habe ich mir für meinen Gebrauch einige Notizen zusammengestellt. Diese können vielleicht, wenn Sie mit ihnen einverstanden sind, auch Ihrem Pressedienst bei der Redigierung eines allfälligen Communiqués nach dem Inkrafttreten dienlich sein. Ich erlaube mir deshalb, Ihnen eine Abschrift⁴ zuzustellen.

ANNEX 1

Abschrift

Berlin, 14. April 1927

PROTOKOLL⁵

Die unterzeichneten Vertreter ihrer Regierungen haben heute einen Notenwechsel vorgenommen zur Beilegung des zwischen den beiden Ländern bestehenden Konfliktes. Dieser Notenwechsel soll aber erst als vollzogen gelten nach erfolgter Genehmigung durch die beiden Regierungen.

rend der Konferenz in Lausanne» und Weglassung «schweizerisches Gebiet» beidseitig unterzeichnet, aber unter Vorbehalt erwarteter Ratifikation durch russische Regierung. Habe vereinbart, dass vorerst keine Mitteilung an Presse erfolgen soll. Brief folgt. (E 2001 (C) 12/1).

2. Text der von Krestinski an Rügenacht gerichteten Note als Annex 2 abgedruckt.

3. Als Annex 1 abgedruckt.

4. Nicht abgedruckt. Vgl. dazu Nr. 300.

5. Unterzeichnet von Rügenacht und Krestinski.

ANNEX 2

*Der sowjetische Botschafter in Berlin, N. Krestinski,
an den schweizerischen Gesandten in Berlin, H. Rüfenacht*

N⁶

Berlin, 14. April 1927

Ich beehre mich, Eurer Excellenz ergebenst mitzuteilen, dass die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken mich zum Austausch der nachstehenden Erklärungen mit Eurer Excellenz ermächtigt hat:

«Im Hinblick auf das Bestreben der Regierungen der Union der S.S.R. und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den zwischen den beiden Staaten bestehenden Konflikt beizulegen, der infolge der Ermordung des Herrn Worowski während der Konferenz in Lausanne und infolge des Attentats auf die Herren Arens und Diwilkowski entstanden ist, erklärt der Schweizerische Bundesrat erneut, dass er diese verbrecherischen Handlungen durchaus verurteilt und sehr bedauert. Er wird überdies im Geiste der Versöhnlichkeit bereit sein, wenn einmal Verhandlungen zwischen den Regierungen der Union der S.S.R. und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Gesamtheit der zwischen den beiden Ländern noch zu erledigenden Fragen eingeleitet werden, der Tochter des Herrn Worowski eine materielle Beihilfe zu gewähren, deren Art und Weise gleichzeitig mit diesen Fragen wird diskutiert werden können.

Damit erklären die beiden Regierungen den zwischen ihren Ländern bestehenden Konflikt als beigelegt und die gegenseitigen Sperrmassnahmen als aufgehoben»⁷.

6. Es handelt sich um das Original. Vgl. dazu Nr. 299.

7. Die schweizerische Note vom 14.3.1927 an den sowjetischen Botschafter enthält die gleichlautende Erklärung.